



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen, werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Topengasse 8 angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 &

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 & bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell. Comt. zu entrichten.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

N^o 32.

Danzig, den 20. April.

1892.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen und Bekanntmachungen des Landraths.

1. Der Herr Landrath Benzmer zu Marienwerder hat einen Commentar zur Landgemeinbeordnung vom 3. Juli 1891 verfaßt, welcher sich namentlich auch zur Benutzung für Gemeindevorsteher eignet. Der Preis des Werks in fester Cartonnage beträgt 2 M 20 &

Danzig, den 14. April 1892.

Der Landrath.

2. Die Ortsbehörden im Kreise beauftrage ich, von jedem Falle des Auftretens der Maul- und Klauenseuche in ihrer Ortschaft sofort mir Anzeige zu machen.

Danzig, den 14. April 1892.

Der Landrath.

Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

3. Behufs Ausführung der §§ 5 bis 22 des Allerhöchst genehmigten und in No. 22 des Kreisblatts pro 1892 veröffentlichten Statuts über die Errichtung eines Gewerbegerichts für den

Kreis Danziger Höhe, muß nunmehr mit der Wahl der Beisitzer des Gewerbegerichts vorgegangen werden.

Die Wahl der Beisitzer ist durch Beschluß des Kreis-Ausschusses vom 16. März cr. auf sechs festgesetzt, von denen die eine Hälfte von den Arbeitgebern und die andere Hälfte von den Arbeitnehmern auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sind.

Die Wahl der Beisitzer, welche unmittelbar und geheim ist, findet am

Mittwoch, den 27. April d. J.,

Vormittags von 8 Uhr bis Nachmittags 2 Uhr,

im SitzungsSaale des Kreishauses hierselbst, Sandgrube No. 24, eine Treppe, unter Leitung des von dem Kreis-Ausschusse bestimmten Wahlausschusses statt.

Wählbar zum Mitgliede des Gewerbegerichts sind nur solche Personen, welche das 30. Lebensjahr vollendet, in dem der Wahl vorangegangenen Jahre für sich oder ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Armenunterstützung erstattet haben und im Kreise Danziger Höhe seit mindestens zwei Jahren wohnen oder beschäftigt sind.

Nicht wählbar sind solche Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zum Mitgliede eines Gewerbegerichts nicht geeignet, und Personen, die zum Amte eines Schöffen (cfr. §§ 31 und 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes) unfähig sind.

Zur Theilnahme an den Wahlen sind nur berechtigt:

- a. solche Arbeitgeber, welche das 25. Lebensjahr vollendet und seit mindestens einem Jahre im Kreise Danziger Höhe Wohnung oder eine gewerbliche Niederlassung haben,
- b. solche Arbeiter, welche das 25. Lebensjahr vollendet und im Kreise Danziger Höhe seit mindestens einem Jahre beschäftigt sind oder, falls sie außerhalb des Kreises in Arbeit stehen, wohnen.

Personen, welche zum Amte eines Schöffen unfähig sind, sind nicht wahlberechtigt.

Ebenso sind Mitglieder einer Innung, für welche ein Schiedsgericht in Gemäßheit der §§ 97 a und 100 d der Gewerbeordnung errichtet ist, und deren Arbeiter, weder wählbar noch wahlberechtigt.

Das Reich, der Staat, die Gemeinden und sonstige öffentliche Verbände, sowie juristische Personen, können ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter ausüben.

Den Arbeitgebern stehen im Sinne der §§ 8 und 9 des gedachten Statuts, die mit der Leitung eines Gewerbebetriebes oder eines bestimmten Zweiges desselben betrauten Stellvertreter der selbstständigen Gewerbetreibenden gleich, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark übersteigt.

Die durch § 1 Abs. 1 Ziffer II der Zuständigkeit des Gewerbegerichtes unterstellten Hausgewerbetreibenden sind als Arbeiter wahlberechtigt und wählbar.

Zum Zwecke der Wahlen sind von dem Kreis-Ausschusse Listen für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer angelegt und den Herren Amtsvorstehern zugesandt. In diese Listen werden alle diejenigen Wähler eingetragen, deren Stimmberechtigung unter Beifügung der erforderlichen Bescheinigungen innerhalb 2 Wochen vom Tage des Erscheinens des Kreisblattes, in welchem diese Bekanntmachung erstmalig abgedruckt ist, an gerechnet, bei den Herren Amtsvorstehern mündlich oder schriftlich angemeldet ist.

Bei unterlassener rechtzeitigem Anmeldung ruht das Stimmrecht.

Zum Ausweise über ihre Wahlberechtigung genügt für die Arbeitgeber die Bescheinigung über die nach § 14 der Gewerbeordnung erfolgte Anmeldung des Gewerbebetriebes, sowie die letzte Quittung über Zahlung der Gewerbesteuer, für die Arbeiter ein Zeugniß ihres Arbeitgebers oder der Polizeibehörde, durch welches bestätigt wird, daß der Arbeiter seit mindestens einem Jahre innerhalb des Kreises Danziger Höhe in Arbeit steht oder wohnt. Formulare zu diesen Zeugnissen sind den Herren Amtsvorstehern übersandt worden und können bei denselben in Empfang genommen werden.

Die vorstehend bezeichneten Ausweise sind auch bei der Wahl dem Wahlvorstande auf Erfordern vorzulegen.

Danzig, den 2. April 1892.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses des Kreises Danziger Höhe.

4. **B e k a n n t m a c h u n g .**

Sonnabend, den 30. April 1892, Vormittags 10 Uhr, im Magazin 9, am Kielgraben, öffentlicher Verkauf von Roggenkleie, Spreu, Fußmehl, Brotabfällen, 2 alten Buhlmann'schen Reinigungsmaschinen, 5 Mühlensteinen, 1 Magnet-Apparat, alten Säcken gegen gleich baare Bezahlung.

P r o v i a n t - A m t .

5. **B e k a n n t m a c h u n g .**

Der größte Theil der auf dem Kugelfange der Schießstände bei Saspe (großer Exercierplatz) entbehrlich gewordenen hölzernen Schutzwand, bestehend aus circa 3 Meter langen Palisaden, welche an der Innenseite mit den Nummern 1 bis 255 bezeichnet sind, soll öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Termin hierzu:

Freitag, den 22. d. Mts., Nachmittags 5 Uhr,

an Ort und Stelle, woselbst die näheren Bedingungen vor Beginn des Termins bekannt gemacht werden.

Königliche Garnison-Verwaltung.

Nichtamtlicher Theil.

Saatkartoffeln zum Saatwechsel 1892.

6. **Champion** und **Kaiser Wilhelm**, neue Prachtzüchtung, hochfeine Speisekartoffeln, Ertrag der überall mißrathenen **Daber**, doppelten und dreifachen Ertrag derselben gebend, p. Centner 4,50, ferner **Seedkartoffeln**, krankheitsfrei, auf leichtem wie auf schweren Boden außerordentlich ertragreich, eine der besten und bewährtesten Futter- wie Brennereikartoffel, p. Centner *Mk* 4,00 liegen zum Verkauf in

Domachau b. Schwintsch.

7. Ein ordentlicher Knabe, der Lust hat Schuhmacher zu werden, kann sich melden bei **J. Böhneke**, Schuhmachermeister, Neufahrwasser, Olivaerstraße 3. Auch wird in der Maschinen-Stepperei unterrichtet.

8. **Weide-Vieh** wird aufgenommen beim Gastwirth **Below** in **Kostau**, **Danziger Höhe**.

9. $\frac{1}{2}$ Wohnhaus, Scheune mit Stall, 5 Hectar 44 Ar 10 □ Meter, für 800 Thlr. bei 300 Thlr. Anzahlung zu verkaufen **Petershagener Promenade 31**, parterre.

10. **Der Krieger-Verein Danziger Höhe**
versammelt sich Sonntag, den 24. April, Nachmittags 4 $\frac{1}{2}$ Uhr, in **Schüddelsau** bei Herrn **Pilz**.
Zahlreiches Erscheinen erwünscht.
Der Vorstand.

Redakteur: **J. A. Blottner** in **Danzig**.
Druck und Verlag der **A. Müller** vormals **Wedel'schen** Hofbuchdruckerei in **Danzig**, **Sovengasse 3**.